

Die Plenar-Versammlung erklärte sich auch mit diesem Vorschlage, so wie mit der die Genehmigung voraussetzenden, bereits entworfenen Adresse einverstanden.

Schon der zwölfte Ausschuss hatte den beim vorigen Landtage vorgebrachten und jetzt wieder aufgenommenen Antrag über die Besteuerung der Handelsreisenden im Auslande der Unterstützung der Stände-Versammlung dahin empfohlen, daß Se. Majestät gebeten werden möge: „auf geeignetem Wege die Nachbarstaaten zu bewegen, diese drückende Besteuerung der diesseitigen Industrie nicht ferner hindernd entgegen zu stellen“, womit die Plenar-Versammlung sich eben so, wie mit dem Gutachten des zweiten Ausschusses über den Antrag, die mit Frankreich abzuschließende Uebereinkunft zur Verhütung der überhand nehmenden Forstjagd in den Grenzwaldungen betreffend, einverstanden erklärte.

Der elfte Ausschuss berichtete nun über den Antrag, die Schießübungen bei Wahn und Wesel betreffend, und trug darauf an, Sr. Majestät die Bitte vorzulegen: „die Errichtung von Baracken zur Unterbringung der Mannschaften und Pferde Allergnädigst zu befehlen, und zwar um so mehr, als dadurch bei diesen Uebungsplätzen circa 2000 Thlr. an Servis erspart werden würde.“

Die Versammlung stimmte dem Vorschlage bei und genehmigte zugleich die mit verlesene Adresse.

Es kam nun der Antrag wegen des Tarifes der Rheinbrücken an die Reihe; der elfte Ausschuss war mit dem Antragsteller dahin einverstanden, daß rücksichtlich der Ermäßigung resp. Gleichstellung des Brückengeldes zu Coblenz mit Köln, Se. Majestät gebeten werden möchten: „daß über diesen Verwaltungszweig eine genaue Untersuchung statfinde, und die Ermäßigung des Brückengeldes auf den frühern Satz in Antrag gebracht werde“.

Ein Abgeordneter der Städte protestirte gegen den Antrag und besonders gegen die Exemplification; die Plenar-Versammlung genehmigte nichts desto weniger den Antrag des Ausschusses.

Der elfte Ausschuss berichtete nun über den Antrag, die Vertilgung der Maikäfer betreffend, und erklärte die Versammlung sich mit dem Antrage des Ausschusses, dem Herrn Ober-Präsidenten das Gesuch zur Berücksichtigung zu empfehlen, vollkommen einverstanden.

B i e r u n d v i e r z i g s t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 24. Juli 1841.

N a c h m i t t a g s .

Nach Vorlesung und Genehmigung der Protokolle über die gestrigen Vor- und Nachmittags-Sitzungen trug ein Deputirter der Ritterchaft das Referat des vierten Ausschusses über den Antrag wegen Errichtung eines Appellations-Senats in Düsseldorf vor, an den ähnliche Anträge für die Städte Trier und Coblenz sich angeschlossen hatten.

Der Ausschuss glaubt, unter den bestehenden Verhältnissen sich eines speziellen Antrages enthalten und einer hochansehnlichen Stände-Versammlung vorschlagen zu müssen: „des Königs Majestät zu bitten, Allergnädigst zu befehlen, daß dem erwiesenen Uebelstände auf irgend eine Weise abgeholfen werde, da nicht verkannt werde, daß Abhülfe Noth thut.“

Ein Abgeordneter der Städte wünscht, daß einem Mitgliede des Ausschusses gestattet werden möge, dessen Anträge zu motiviren, und bestreift demnach der Director des genannten Ausschusses die Rednerbühne; der Antragsteller aber erbittet sich vorher das Wort und führt an: „er habe bei seinem Antrage nur das allgemeinere Interesse einer raschern Justiz im Auge gehabt, und keineswegs beabsichtigt, die Thätigkeit der Mitglieder des Appellationshofes zu verdächtigen, oder irgend eine persönliche Beschwerde zu führen; deshalb hätte er gewünscht, daß auch der Herr General-Procurator sich jeder persönlichen Kritik enthalten hätte. Er selbst habe darauf angetragen, daß der Herr General-Procurator über die von ihm angeführten Thatsachen gehört werde, müsse sich aber erlauben, über Art und Weise, wie diesem Ersuchen entsprochen worden sei, noch Folgendes zu bemerken:

Der Herr General-Procurator habe zuvörderst darauf aufmerksam gemacht, daß nur diejenigen schwebenden Sachen, welche über 3 Monate anhängig, als „Reste“ zu betrachten seien. Hiernach sei diese Benennung für diejenigen Sachen, welche 3 Monate und kürzer anhängig seien, zu modificiren, wiewohl durch die Aenderung der Benennung die Thatsache selbst keine Aenderung erleide. Anstatt nun die Zahl derjenigen schwebenden Sachen anzugeben, welche im Sinne des Gesetzes als „Reste“ zu benennen seien, beschränke sich der Herr General-Procurator bloß auf die Angabe derjenigen Reste, welche über 6 Monate anhängig gewesen, und daß von allen Sachen nicht ein Drittheil über 3 Monate geschwebt habe. Es fehle aber eine, übrigens leicht zu ermittelnde bestimmte Angabe derjenigen Reste, welche über 3 Monate bis zu 6 Monaten anhängig waren. Die Vertheilung der Reste auf die verschiedenen Senate nach einem, die Wirklichkeit unberührt lassenden Durchschnitt, habe keinen Zweck. Müßlicher wäre die Angabe der wirklichen Reste bei jedem Senat gewesen. Ein wichtiger Umstand sei unberührt geblieben, nämlich die Angabe der gegenwärtig bei jedem Senat schwebenden Reste. Demnach seien die in seinem Antrage enthaltenen Thatsachen, soweit er darüber die Anhörung des Herrn General-Procurators gewünscht, theils anerkannt, theils unbestritten. Dabei sei noch sehr zu berücksichtigen, daß hier nicht bloß Tabellenzahlen entschieden, die Dringlichkeit der Sachen sei nicht in Zahlen darzuthun. Bei manchen Sachen würde bei einem Aufenthalte von 3 bis 6 Monaten mehr veräumt, als bei andern Sachen in dreifach längern Perioden. Dem Vernehmen nach sei die Erlangung einer Ordonnanz bei dringlichen Sachen jetzt sehr schwierig, was vielleicht durch den Umstand zu erklären sei, daß durch Vorziehung der dringlichen Sachen die Zahl der Reste vermehrt werde. Der Herr General-Procurator äußere sich demnach über diejenigen Verhältnisse, welche auf den Geschäftsgang störend eingewirkt hätten. Wenn darunter besonders die in Folge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 2. August 1834 veranlaßte größere Beschäftigung des Richter-Personals hervorgehoben, und von einer Aufhebung dieser Kabinetts-Ordre die Beseitigung des angeregten Uebelstandes erwartet werde, so sei doch wohl zu berücksichtigen, daß dieferhalb die Audienzen niemals ausgesetzt gewesen, daß überhaupt nicht über Verzögerung der Urtheile nach erfolgtem Plaidoyer, sondern nur darüber Klage geführt werde, daß die Sachen trotz allen Drängens der Partheien, und besonders in dem zweiten und dritten Senat, so spät zur Verhandlung gelangten. Hieran seien nicht die Richter, sondern die Concurrenz der Sitzungen und der Anwälte Schuld, und es sei nicht abzusehen, wie die Aufhebung jener Kabinetts-Ordre hierauf einwirken könne.

Bei Errichtung des dritten Civil-Senats habe, dem Vernehmen nach, eine ganz neue Vertheilung aller schwebenden Sachen stattgefunden, und diesem Umstande werde anderweitig die Ursache zugeschrieben, weshalb damals die Reste abgenommen. Wenn übrigens der Herr General-Procurator sage, daß nicht nur die gesetzliche Zahl von Richtern in Function gewesen, sondern daß auch eine Vermehrung der gesetzlichen Zahl dringend nothwendig gewesen sei, daß aber Niemand hieran gedacht habe; daß die Mittel zur Beseitigung der Uebelstände so „leicht“ durch Aenderung der Dienstordnung und selbst ohne eine solche aufzufinden seien; wenn dennoch zugegeben werde, daß fast in jeder Sitzung von einem der Anwälte oder von beiden Anwälten gemeinschaftlich auf Vertagung der Sachen angetragen werde (was ja gerade seine Behauptung bestätige, aber als Regel ganz ordnungswidrig sei) — dann dränge sich unwillkürlich die Frage auf, warum denn nicht längst von Seiten der betreffenden Behörden die geeigneten Maßregeln getroffen oder beantragt seien? Der Herr General-Procurator versichert: es sei wohl noch nie der Fall vorgekommen, daß ein Kläger, der, seiner gerechten Ansprüche ungeachtet, ein ungünstiges Urtheil erhalten habe, sich bei diesem Erkenntnis